



GZ.: 1057/69-131/21

Gegenstand: Berner Stefan und Heil Eva

Zubau zu einem Einfamilienhaus inkl. teilweiser Abbruch eines Wirtschaftsgebäudes und notwendiger Geländeänderungen und Installation einer PV-Anlage. Weiteres wird angesucht um die §40 Bewilligung zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes der Garagenanlage

## KUNDMACHUNG ZUR BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 20.9.2021  
haben **Berner Stefan und Heil Eva**  
wohnhaft **8224 Hartl 144**  
gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die  
Erteilung der Baubewilligung  
zwecks **Zubau zu einem Einfamilienhaus inkl. teilweiser Abbruch eines  
Wirtschaftsgebäudes und notwendiger Geländeänderungen und  
Installation einer PV-Anlage. Weiteres wird um die §40 Bewilligung zur  
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes der Garagenanlage**

auf dem Grstk. Nr. **772/6, EZ. 166**  
der Katastralgemeinde **Hartl** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 des AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche

**Verhandlung für Donnerstag, 28.10.2021**  
**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**  
**um 10.00 Uhr**  
angeordnet.

**Verhandlungsleiter:** Bgm. Hermann Grassl

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tage vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen – im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) – erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Welsungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo, Di, Do, Fr 08.00 – 12.00 Uhr u. Di 14.00 – 19.00 Uhr) im Gemeindeamt Hartl zur allgemeinen Einsicht auf.

### 2. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag:

Angeschlagen am: 14.10.2021  
Abgenommen am:

### 3. Zusätzliche Kundmachung in besonderer Form:

Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Hartl unter: [www.hartl.gv.at](http://www.hartl.gv.at)

Der Bürgermeister:

  
Hermann Grassl